

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG\*)  
(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4268/4C1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/65 607

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS<sub>See</sub>) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).

2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Referat WM I 4  
Postfach 7360  
  
56057 Koblenz

3. Hersteller der Verpackung

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Referat WM I 4  
Postfach 7360  
  
56057 Koblenz

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 zum Zulassungsschein D/BAM 4268/4C1 vom 15.09.1993

4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Naturholz
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
KIMU MON 50, NVA
  - 4.2 Grundmaße  
865 mm x 326 mm (L x B)
  - 4.3 Höhe  
268 mm
  - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
33 Liter
  - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
30,0 kg
  - 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Naturholz und Sperrholz
  - 4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
Umreifung mit 2 Stahlbändern 16 x 0,5 mm  
2 Stück Beschlag aus Stahl  
2 Stück Spannverschluß aus Stahl
  - 4.8 Zeichnungen  
Außenverpackung: Nr. 8100556 des Antragstellers vom 08.02.1993  
  
Innenverpackung: "Verpackung SchAbwMi MON-50 und Zubehör in Munitionskiste" vom 26.02.1991 Nr. 021/91/282-1 der Wehrtechnischen Dienststelle für Sprengmittel und Sondertechnik Oberjettenberg vom 26.02.1993.
5. Anforderungen an die Bauart  
Bestandteil der Bauart sind die gefertigten Verpackungen, die den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. N5605/30 (KIMU MON 50, NVA) vom 11.01.1992 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition, Postfach 1764 in 4470 Meppen einer Bauartprüfung und nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind, wenn sie nach dem Prüfplan Nr. 8 vom 13.08.1993 für KIMU MON, NVA aus Naturholz 4C1 des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung, Postfach 7360 in 56057 Koblenz überprüft wurden und gekennzeichnet werden.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

Blatt 3 zum Zulassungsschein D/BAM 4268/4C1 vom 15.09.1993

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4C1/Y 30/S/ ..... D/BAM 4268 - BW  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 30,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

Blatt 4 zum Zulassungsschein D/BAM 4268/4C1 vom 15.09.1993

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1993 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 15.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner